

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51
Nummer: 40
Datum: 02.10.2020

Inhalt:

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild im Landkreis Regensburg	1
Bekanntmachung der Auflösung des Schulverbandes Wenzenbach.....	4

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild im Landkreis Regensburg

Vom 29.09.2020

Das Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung von Nachtsichttechnik im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 3 WaffG wird für die Schwarzwildjagd in allen Revieren im Landkreis Regensburg zugelassen.

Die Ausnahme umfasst künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

2. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für Inhaber eines Jagdausübungsrechts im jeweiligen Revier. Dieses kann durch Pächterfunktion, entgeltliche und unentgeltliche Begehungsscheine, oder Einladungen als Jagdgast begründet sein.

3. Die Erlaubnis gilt nur für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im jeweiligen Revier sowie für das Übungsschießen mit der genannten Technik auf Schießständen.

4. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät/künstlicher Lichtquelle und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier bzw. am Schießstand

hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und/oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

5. Nutzer, die nicht selbst eingetragene Pächter sind, haben eine schriftliche Bestätigung des Jagdpächters während der Jagdausübung mitzuführen (Begehungsschein). Die Bestätigung ist der Polizei oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz, die die Verwendung der verwendeten Nachtsichttechnik einschließt, abgeschlossen haben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet und ist stets widerruflich.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die bisher bereits erteilten Beauftragungen im Sinne des § 40 WaffG und Ausnahmen im Sinne des Art. 29 BayJG haben sich durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung erledigt.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest breitet sich seit Jahren auf die Bundesrepublik Deutschland hin aus und ist mittlerweile in Brandenburg ausgebrochen. Aus der Streckenentwicklung als wesentlicher Weiser der Populationsentwicklung ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation in den letzten 20 Jahren deutlich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat. Die bisher schon in einigen Revieren eingesetzte Technik hat sich sowohl hinsichtlich der Jagderfolge als auch hinsichtlich der Sicherheit bei der Jagdausübung deutlich bewährt (die Strecke 2019/20 lag bei 3.528 Stück)

Schwarzwild kommt im gesamten Landkreis Regensburg als Stand- oder Wechselwild vor.

II.

1. Das Landratsamt Regensburg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung war im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayJG i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG ermessensgerecht zu treffen. Die Aufzählung des § 29 BayJG ist nicht abschließend. Soweit Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Erregern einer Wildseuche bestehen, ist die Einschränkung des Verbots auch zur präventiven Verringerung des Wildbestandes möglich. Vorliegend ist diese Voraussetzung unter Berücksichtigung der Populationsdynamik im Hinblick auf Afrikanische Schweinepest (ASP) und die Aujeszky'sche Krankheit (AK) erfüllt. Die Wildseuchenproblematik kann auch schützenswerte (Vermögens-) Interessen Dritter beeinträchtigen. Im Hinblick auf ASP wird auf die aktuelle „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der afrikanischen Schweinepest nach Deutschland und Osteuropa“ (Stand: 06.04.2016) des Friedrich-Loeffler-Instituts hingewiesen. Auch ist abzustellen auf die Bestandreduzierung bei Schwarzwild zur Minderung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest. Die afrikanische Schweinepest breitet sich seit Jahren von Osten kommend auf

die Bundesrepublik hin aus und ist seit kurze auch tatsächlich hier ausgebrochen (Brandenburg). Eine reduzierte Schwarzwildichte kann der Ausbreitung der Wildseuche ein Hemmnis sein. Vor dem Hintergrund der zu erwartend hohen wirtschaftlichen Schäden bei einem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest ist es erforderlich und angemessen eine Bestandsreduktion im Bereich des Landkreises Regensburg zu erleichtern und weiter zu unterstützen. Die Einschränkung des Verbotes ist im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z.B. Zielfernrohr) und IR-Strahler, Taschenlampe und Wärmebildvorsatzgerät stellt ein notwendiges Hilfsmittel für eine effizientere Jagdausübung dar. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und deshalb die Ansitzjagd auf Schwarzwild, die eine praxisrelevante Jagdart darstellt, überwiegend in der Dämmerung und Nacht stattfinden muss. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Revier ist den Jagdausübungsberechtigten die genannte Verwendung von Nachtsichttechnik als Hilfsmittel für eine effiziente Bejagung des Schwarzwildes zu erlauben. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung/Nacht mit Nachtsichttechnik ist praktikabel, sicher und tierschutzgerecht. Sie ermöglicht eine sichere und tierschutzgerechte Schussabgabe auch bei ungünstigen natürlichen Lichtverhältnissen. Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten erweitert die Erlegungsmöglichkeiten von Schwarzwild unter Beachtung der hohen jagd- und waffenrechtlichen Anforderungen. Anhaltspunkte, dass durch die genannte Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 bis 10 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter sowie der Anpassung bestehender Regelungen an die Rechtslage seit 20.02.2020.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 29.09.2020

Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. S 21 – 7534/Fk

Bekanntmachung der Auflösung des Schulverbandes Wenzenbach

Am Schulverband Wenzenbach sind die Gemeinden Bernhardswald und Wenzenbach beteiligt (Verbandsmitglieder). Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wenzenbach hat in der Sitzung am 23.07.2020 die Auflösung des Schulverbandes mit Ablauf des 31.12.2020 beschlossen. Das Landratsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 25.09.2020, Az. S 12-027.15-Sed., die zur Auflösung des Schulverbandes gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Regensburg, 25.09.2020

Landratsamt Regensburg

Sedlmaier

Abteilungsleiter

Az. S 12-027.15-Sed.